Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: November 2026

Versetzungsbestimmungen in der Sekundarstufe I des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang (G9)

Rechtliche Grundlagen

- § 50 Schulgesetz NRW (SchulG)
- §§ 21-23 und 27 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-S I) sowie zugehörige Verwaltungsvorschriften

Versetzungsvoraussetzungen

Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird versetzt, wenn

- die Leistungen in allen Fächern ausreichend oder besser sind oder
- nicht ausreichende Leistungen ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben (§ 22 Absatz 1 APO-S I).

Sofern durch eine Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem Fach die Versetzung erreicht werden kann, ist ab Klasse 7 eine Nachprüfung zur Erlangung der Versetzung möglich (§ 23 Absatz 1 APO-S I).

In Klasse 10 ist eine Nachprüfung nicht möglich in Deutsch, Mathematik und Englisch, also in einem Fach mit Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 44 Absatz 3 und § 30 APO-S I).

Versetzungsmöglichkeiten in die Klassen 7 bis 10 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe bei Minderleistungen (§ 27 APO-S I)

Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang (G9) wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

2. in den übrigen Fächern entweder
a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 APO-S I bleibt unberührt.

Die nachfolgende Übersicht zeigt ausgewählte Fälle zur Frage der Versetzung in die Klassen 7 bis 10 und die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe bei Minderleistungen. Die Beispiele berücksichtigen die besonderen Versetzungsbestimmungen (§ 27 APO-S I) sowie die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 23 APO-S I). Die Übersicht ist nicht abschließend. Im Einzelfall ist es unerlässlich, sich von der Schule beraten zu lassen.

Fall-Nr.	**Fächergruppe I (Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache)**	**Fächergruppe II (alle übrigen Fächer)**	**versetzt**	**Versetzung möglich durch**			**keine Versetzung möglich**
				Notenausgleich		Nachprüfung[1,2]	
1		1 x mangelhaft	**x**				
2		2 x mangelhaft		mindestens befriedigend in einem Fach der Fächergruppe I oder II	**oder**	erfolgreiche Nachprüfung	
3		3 x mangelhaft		mindestens befriedigend in einem Fach der Fächergruppe I oder II	**und**	erfolgreiche Nachprüfung	
4		mehr als 3 x mangelhaft					**x**
5		1 x ungenügend	**x**				
6		mehr als 1 x ungenügend					**x**
7	1 x mangelhaft			mindestens befriedigend in einem Fach der Fächergruppe I	**oder**	erfolgreiche Nachprüfung	
8	2 x mangelhaft			mindestens befriedigend in einem Fach der Fächergruppe I	**und**	erfolgreiche Nachprüfung	
9	mehr als 2 x mangelhaft						**x**
10	1 x ungenügend						**x**
11 a)	1 x mangelhaft	1 x mangelhaft				erfolgreiche Nachprüfung in dem Fach der Fächergruppe I	
11 b)	1 x mangelhaft	1 x mangelhaft		mindestens befriedigend in einem Fach der Fächergruppe I	**und**	erfolgreiche Nachprüfung in einem der Fächer der Fächergruppe I oder II	

[1] Eine Nachprüfung ist im Rahmen der Versetzung von Klasse 6 nach Klasse 7 nicht möglich.
[2] In Klasse 10 ist eine Nachprüfung nicht möglich in Deutsch, Mathematik und Englisch, also in einem Fach mit Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 44 Absatz 3 und § 30 APO-S I).

12	1 x mangelhaft	2 x mangelhaft		mindestens befriedigend in einem Fach der Fächergruppe I oder II	**und**	erfolgreiche Nachprüfung in dem Fach der Fächergruppe I	
13	1 x mangelhaft	mehr als 2 x mangelhaft					**x**
14	2 x mangelhaft	mehr als 1 x mangelhaft					**x**
15	1 x mangelhaft	1 x ungenügend				erfolgreiche Nachprüfung in dem Fach der Fächergruppe I	
16	1 x ungenügend	1 x mangelhaft					**x**
17		1 x mangelhaft 1 x ungenügend		mindestens befriedigend in einem Fach der Fächergruppe I oder II	**oder**	erfolgreiche Nachprüfung im Fach mit der Note mangelhaft	